

## Aktuelles:

### WIE ERHALTE ICH DEN EINMALIGEN HEIZKOSTENZUSCHUSS?

Die Bundesregierung hat einen Heizkostenzuschuss als Einmalzahlung für alle Wohngeldhaushalte beschlossen. Damit sollen diese Haushalte von den hohen Energiepreisen entlastet werden. Voraussetzung für die Bewilligung des Heizkostenzuschusses ist, dass Wohngeld beziehende Haushalte in mindestens einem der Monate September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben. Haushalte, denen Wohngeld im genannten Zeitraum bewilligt wurde, erhalten den Heizkostenzuschuss automatisch ausgezahlt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Der Zuschuss beträgt für eine\*n alleinstehenden Wohngeldempfänger\*in 415,00 Euro, bei einem Zwei-Personen-Wohngeldhaushalt sind es 540,00 Euro. Für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich der pauschale Zuschuss um jeweils 100,00 Euro. Ein Auszahlungstermin ist noch nicht bekannt.

### AUSBLICK:

Durch die Reform des Wohngeldes will die Bundesregierung ab 01.01.2023 mit weiteren Leistungsverbesserungen dauerhaft eine Stärkung des Wohngeldes erreichen.

So sollen erstmals eine dauerhafte Heizkosten- und eine Klimakomponente eingeführt werden sowie Anpassungen der Einkommensgrenzen erfolgen. Nähere Informationen liegen bisher nicht vor.

## Kontaktdaten der Dortmunder Wohngeldstelle:

Stadt Dortmund  
Amt für Wohnen  
Wohngeldstelle 64/3  
Südwall 2-4, Bauteil A, 2. Etage  
44122 Dortmund

E-Mail: [wohngeldstelle@dortmund.de](mailto:wohngeldstelle@dortmund.de)

Telefonhotline für allgemeine Fragen zum Thema Wohngeld und die Anforderung von Antragsunterlagen:  
Tel. (0231) 50-1 32 76

## Beispiele für einen Wohngeldanspruch (Stand 2022)

Im Folgenden unverbindliche Beispielfälle, anhand derer Sie prüfen können, ob möglicherweise ein Wohngeldanspruch besteht:

### BEISPIEL 1 ALLEINSTEHENDE/R RENTNER\*IN

Bruttorente	mtl. 1.100,00 €
(EINSCHLIESSLICH KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG)	
Miete	460,00 €
zu berücksichtigende Miete	452,40 €
(EINSCHLIESSLICH HEIZKOSTENPAUSCHALE)	
anzurechnendes Einkommen	982,35 €
<b>Wohngeldanspruch:</b>	<b>58,00 €</b>

### BEISPIEL 2 ALLEINSTEHENDE/R ARBEITSLOSE\*R

Arbeitslosengeld	mtl. 850,00 €
Miete	460,00 €
zu berücksichtigende Miete	452,40 €
(EINSCHLIESSLICH HEIZKOSTENPAUSCHALE)	
anzurechnendes Einkommen	850,00 €
<b>Wohngeldanspruch:</b>	<b>mtl. 136,00 €</b>

### BEISPIEL 3 FAMILIE, ZWEI KINDER, VATER ERWERBSTÄTIG, MUTTER MINIJOB

Bruttolohn	2.400,00 €
(EINSCHLIESSLICH ANTEILIGEM WEIHNACHTS- UND URLAUBSGELD)	
Mutter Lohn Minijob	mtl. 450,00 €
Miete	800,00 €
zu berücksichtigende Miete	761,80 €
(EINSCHLIESSLICH HEIZKOSTENPAUSCHALE)	
anzurechnendes Einkommen	2.060,00 €
<b>Wohngeldanspruch:</b>	<b>mtl. 128,00 €</b>

### BEISPIEL 4 ALLEINERZIEHENDE MUTTER, ZWEI KINDER UNTER 18 JAHREN, FREIWILLIG KRANKENVERSICHERT

Unterhalt für Mutter	900,00 €
Unterhalt Kind 1	350,00 €
Unterhalt Kind 2	280,00 €
Miete	700,00 €
zu berücksichtigende Miete	653,20 €
(EINSCHLIESSLICH HEIZKOSTENPAUSCHALE)	
anzurechnendes Einkommen	1.330,00 €
<b>Wohngeldanspruch:</b>	<b>mtl. 240,00 €</b>



WAS IST  
Wohngeld?

Stadt Dortmund  
Amt für Wohnen



## Was ist Wohngeld?

Um die Bezahlbarkeit des Wohnens zu sichern, unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Haushalte bei ihren Wohnkosten.

## Wer hat einen Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieter\*innen und Heimbewohner\*innen oder als Lastenzuschuss für Eigentümer\*innen von selbst genutztem Wohnraum gezahlt.

## Wie hoch ist das Wohngeld?

### DIE HÖHE DES WOHNUNGELDES IST ABHÄNGIG VON:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des anzurechnenden Haushaltseinkommens und
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung (bei Eigentum)

## Wie wird das Einkommen ermittelt?

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt. Berücksichtigt wird das Einkommen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die kommenden zwölf Monate zu erwarten ist. Von diesem Einkommen können Freibeträge abgezogen werden (z. B. Freibetrag für Alleinerziehende für Kinder unter 18 Jahren oder Vorliegen einer Schwerbehinderung). Zum Einkommen gehören alle steuerpflichtigen Einnahmen ebenso wie große Bereiche steuerfreier Einnahmen.

### FOLGENDE EINKOMMEN WERDEN DABEI BERÜCKSICHTIGT: Arbeitseinkommen

- Gehälter, Löhne, Weihnachts- und Urlaubsgeld usw.
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Pauschal besteuerte oder steuerfreie Arbeitslöhne

### Lohnersatzleistungen

- Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld
- Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld

### Sonstige Einnahmen

- Gesetzliche Renten, Betriebs- und Werksrenten, Pensionen, Versorgungsbezüge
- Unterhaltszahlungen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden usw.)

## Wie hoch darf mein Einkommen sein?

Bei der Ermittlung des Wohngeldes ist grundsätzlich das Bruttoeinkommen die Basis für die Berechnung. Die ungefähren monatlichen Einkommensgrenzen ab 2022, bis zu denen im Normalfall noch ein Wohngeldanspruch besteht:

<b>Alleinstehende/r Rentner*in</b>	
Bruttorente	1.188 €
<b>Alleinstehende/r Arbeitnehmer*in</b>	
Bruttoverdienst	1.600 €
<b>Rentnerhaushalt mit zwei Personen</b>	
Bruttorente	1.624 €
<b>Arbeitnehmer*innenhaushalt mit zwei Personen</b>	
Bruttoverdienst	2.177 €
<b>Arbeitnehmer*innenhaushalt allein erziehend mit einem Kind</b>	
Bruttoverdienst	2.334 €
<b>Arbeitnehmer*innenhaushalt vier Personen</b>	
Bruttoverdienst	3.409 €

Die genannten Grenzen sind nur Anhaltspunkte. Liegt das Einkommen des Haushaltes knapp über diesen Grenzen, sollten Sie trotzdem einen Wohngeldantrag stellen, da eventuell individuelle Abzugsbeträge anerkannt werden können (z. B. bei Schwerbehinderung, bei Unterhaltszahlungen, bei erhöhten Werbungskosten etc.).

## Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld?

Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie unverbindlich über den Wohngeldrechner NRW [www.wohngeldrechner.nrw.de](http://www.wohngeldrechner.nrw.de) berechnen. Im Anschluss an diese Berechnung können Sie Ihren Antrag direkt online stellen. Erstanträge können, nach zusätzlicher Registrierung, auch unter [www.serviceportal.gemeinsamonline.de](http://www.serviceportal.gemeinsamonline.de) eingereicht werden.

## Wer hat keinen Anspruch auf Wohngeld?

Soweit die Voraussetzungen hinsichtlich des Einkommens nicht erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Personen, die Arbeitslosengeld II vom Jobcenter erhalten und Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch vom Sozialamt beziehen, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Auch Haushalte, in denen ausschließlich Personen wohnen, die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG-Leistungen oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Sozialgesetzbuch III. Buch haben, sind nicht antragsberechtigt.

## Das Antragsverfahren:

Für den Bezug von Wohngeld stellen Sie bei der Wohngeldstelle einen förmlichen Wohngeldantrag. Dieser kann online oder in Papierform gestellt werden. Den Antrag reichen Sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Wohngeldstelle ein. Damit ihr Antrag schnell bearbeitet werden kann, sind dem Antrag Nachweise über das gesamte Einkommen des Haushaltes sowie Angaben über Ihre Wohnung beizufügen. Hierfür gibt es Vordrucke, die Sie verwenden können.

Antragsformulare können im Formular-Service der Stadtverwaltung unter [dortmund.de](http://dortmund.de) abgerufen werden. Erstanträge können nach zusätzlicher Registrierung auch unter [www.serviceportal.gemeinsamonline.de](http://www.serviceportal.gemeinsamonline.de) eingereicht werden. Gerne können Sie die Formulare telefonisch bei der städtischen Telefonhotline (Tel. (0231) 50-1 32 76) anfordern. Antragsformulare liegen auch an den Pforten öffentlicher Gebäude sowie bei den großen Dortmunder Wohnungsgesellschaften aus.

Auch wenn Sie nicht alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen haben, können Sie Ihren Antrag dennoch einreichen, damit keine Fristen verpasst werden. Bei fehlenden Unterlagen werden diese schriftlich von Ihnen nachgefordert. Bis dahin bitten wir Sie, von Rückfragen abzusehen.

## Ab welchem Zeitpunkt wird Wohngeld ausgezahlt?

Wohngeld wird ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird (z. B. Antragstellung am 25. März, Wohngeldbewilligung ab 01. März).

### Impressum

Herausgeberin: Stadt Dortmund, Amt für Wohnen, Südwall 2-4, 44137 Dortmund  
Redaktion: Anja Laubrock (verantwortlich), Olaf Schlömp  
Bildhinweis: Immermannstraße; DOGEWO21  
Kommunikationskonzept, Layout, Druck: Dortmund-Agentur – 10/2022

Der Umwelt zuliebe: Wir verwenden ausschließlich FSC/PEFC-zertifiziertes Papier, alkoholfreie Druckchemie & Druckfarben auf Pflanzenölbasis.